



Baden-Württembergische Versorgungsanstalt  
für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

# AKTUELL 2/2001

>Lebensbaum< am Eingang der Versorgungsanstalt, Ingrid Fechner-Ahlers



DECKUNGSSTOCK - ZU HOCH?  
ALTERSVERMÖGENSGESETZ



## Deckungsstock = Juliesturm?

Immer wieder wird die Frage gestellt, ob die Anhäufung von Vermögen bei der VA überhaupt sinnvoll ist. Der Deckungsstock und die Sicherheitsrücklage haben per 31.12.2000 9,15 Milliarden DM betragen. Wie der einzelne Teilnehmer davon profitiert, soll im folgenden dargestellt werden.



## Deckungsstock- zu hoch?

### Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Bildung des Deckungsstocks ist § 13 der Satzung. Danach werden die Mittel der VA durch Versorgungsabgaben der Teilnehmer, durch Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Leistungen, notwendige Verwaltungskosten sowie zur Bildung des Deckungsstocks und der Sicherheitsrücklage verwendet werden. Soweit die Einnahmen nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie dem Deckungsstock und der Sicherheitsrücklage, die nicht mehr als 5 % des Deckungsstocks betragen und nur zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen verwendet werden darf, zuzuführen. Übersteigen umgekehrt die Ausgaben die Einnahmen, so ist der fehlende Betrag dem Deckungsstock zu entnehmen.

### Deckungsstock wächst weiter

Derzeit wächst der Deckungsstock sehr dynamisch. Per 31.12.2000 konnten ihm Mittel in Höhe von 798 Millionen DM zugeführt werden; er nahm im vergangenen Jahr somit um ca. 10 % zu. **(Abb. 1)**

### Ursachen des Wachstums

Ursachen für das Wachstum des Vermögens sind zum einen die rentierliche Kapitalanlage (siehe hierzu VA-Aktuell 2/99 in [www.bwva.de](http://www.bwva.de)), zum anderen der Überschuß der Versorgungsabgaben (775 Mio. DM im Jahr 2000) über die Versorgungsleistungen (469 Mio. DM im Jahr 2000). Letzterer ist durch den Altersaufbau der Teilnehmer der Versorgungsanstalt begründet. **(Abb. 2)**

Relativ schwach besetzten rentennahen Jahrgängen stehen stark besetzte Jahrgänge in den Altersklassen von 35 bis 50 gegenüber. Dies läßt auch in den nächsten Jahren einen Überschuß auf der

Einnahmenseite erwarten. Somit stellt sich für viele die Frage, warum die VA die Beiträge nicht senkt (das wünschen die Aktiven) oder die Leistungen erhöht (das wünschen die Rentner). Daß beides fatal wäre, zeigt ein Blick auf die Versicherungsmathematik (siehe ausführlich hierzu VA-Aktuell 1/2000).

### Funktion des Deckungsstocks

Entscheidend ist, daß der Deckungsstock kein passiver Juliesturm ist. Er ist vielmehr im Finanzierungsverfahren der VA, dem offenen Deckungsplanverfahren, wesentlicher Bestandteil der jährlichen versicherungsmathematischen Punktwertrechnung. **(Abb. 3)**

Aus der Formel ergibt sich, daß der Deckungsstock in vollem Umfang in die Punktwertrechnung einfließt. Die Versorgungsanswartschaften und die Versorgungsleistungen beruhen derzeit etwa zu einem Drittel auf dem Deckungsstock

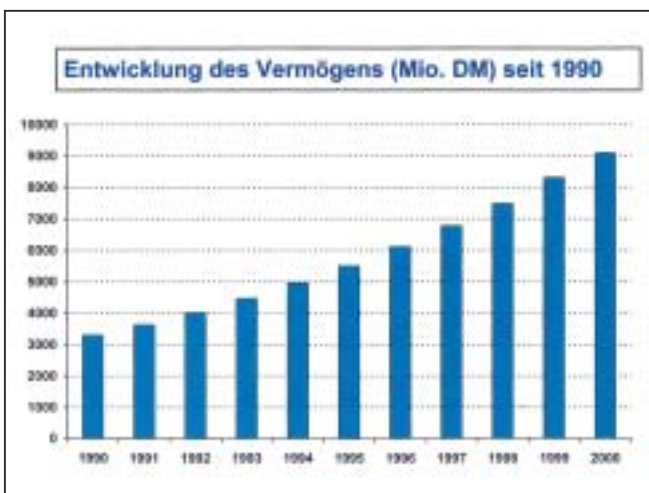


Abb. 1

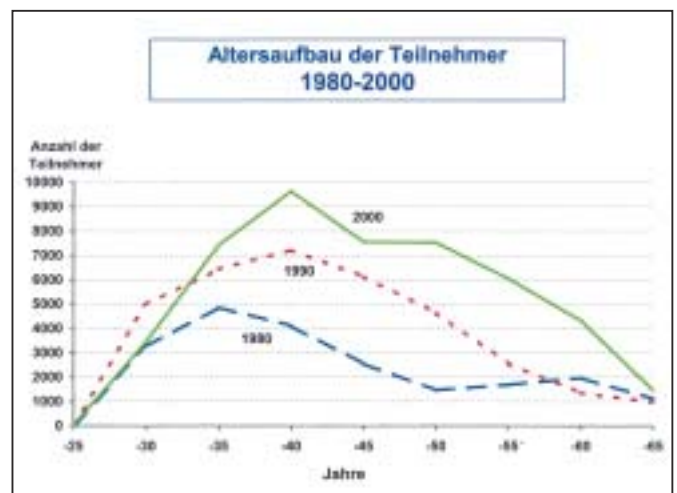


Abb. 2



## AKTUELL – AKTUELL – AKTUELL

Das Gesetz über die Versorgungsanstalt feiert sein 50jähriges Jubiläum. Am 25.07.1951 wurde es vom Landtag des damaligen Bundeslandes Württemberg-Hohenzollern, dem heutigen Regierungsbezirk Tübingen, auf dessen letzter Sitzung vor Gründung des Südwest-Staates verabschiedet. Die Versorgungsanstalt nahm ihre Tätigkeit daraufhin im Frühjahr 1952 auf.



### Dynamik des Punktwertes

Nach den Berechnungen des Versicherungsmathematikers der Versorgungsanstalt ist der Punktwert von bisher 142,88 DM zum 01.07.2001 auf 145,94 DM angestiegen. Dies bedeutet, daß sich Renten und Rentenanwartschaften in gleicher Weise zum 01.07.2001 um 2,14 % erhöht haben.

Mit der Neuberechnung kann zugleich die Belastung des Punktwertes abgetragen werden, die dadurch entstanden ist, daß die berufsständischen Richttafeln von Prof. Heubeck mit längeren Lebenserwartungen und höheren Invalidisierungswahrscheinlichkeiten angewandt werden. Diese Richttafeln, die die Sterbens- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten der freien Berufe in ganz Deutschland ausweisen, beinhalten darüberhinaus eine Prospektivität. (Abb. 4)

und seinen Erträgen. Würde man den Deckungsstock reduzieren, würden Anwartschaften und Leistungen unmittelbar absinken. Umgekehrt wirkt sich die Erhöhung des Deckungsstocks positiv auf den Punktwert aus. Der Deckungsstock dient vor allem dem Abfedern der biometrischen Belastungen. Anhand des Altersaufbaus der Teilnehmer läßt sich absehen, daß es zukünftig erheblich mehr Versorgungsempfänger als heute geben wird. Gleichzeitig ist zu erwarten, daß die neu in die Versorgungsanstalt eintretenden Jahrgänge schwächer besetzt sein werden. Daraus folgt für die VA ein ähnliches Problem wie für die gesetzliche Rentenversicherung: Das Verhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern wird immer ungünstiger. Während das demographische Problem die gesetzliche Rentenversicherung in ihrem reinen Umlageverfahren erheblich belastet, wird es bei der Versorgungsanstalt durch den Deckungsstock und seine Erträge gelöst. Der Deckungsstock muß so

hoch sein, daß er mit seinen Erträgen in der Lage ist, zusammen mit den zukünftig eingehenden Versorgungsabgaben der Aktiven die Leistungsverpflichtungen für die zukünftigen Rentner zu decken. Damit dies auch gelingt, wenn die teilnehmerstarken Jahrgänge zwischen 35 und 50 in den Ruhestand treten, muß der Deckungsstock nach Berechnungen des Versicherungsmathematikers von heute ca. 10 Milliarden DM auf 20 Milliarden DM im Jahre 2020 ansteigen.

#### Fazit

Der Deckungsstock ist nicht zu hoch, sondern entspricht heute der versicherungsmathematischen Vorgabe. Aber in den nächsten 20 Jahren muß er weiter dynamisch wachsen, um seine Funktion zu erfüllen, die Versorgung der Teilnehmer der VA zu sichern.

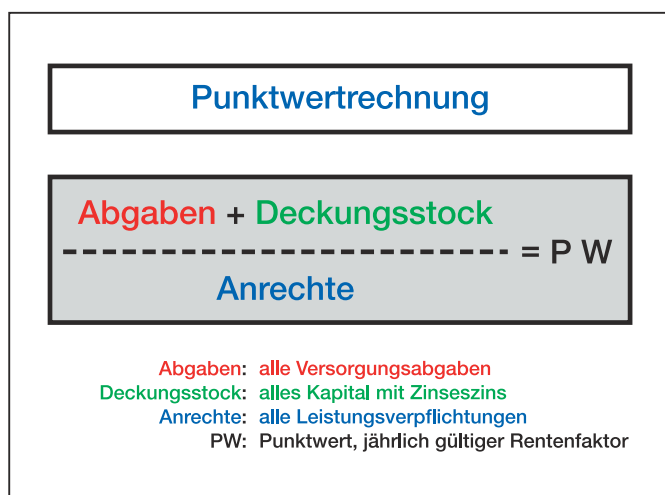


Abb. 3

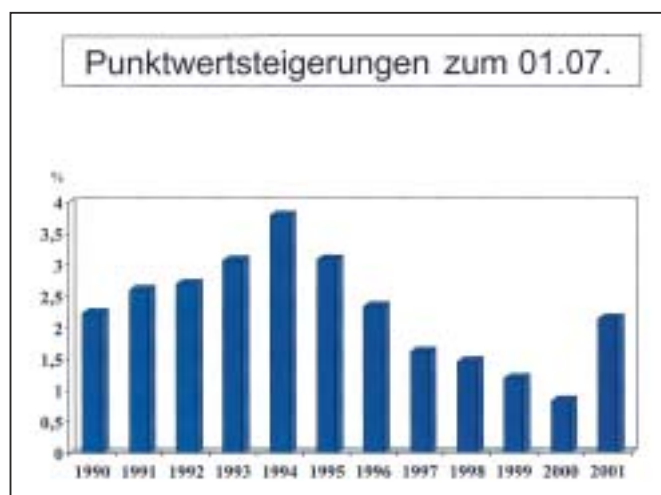


Abb. 4





## WIR SIND FÜR SIE DA

Baden-Württembergische Versorgungsanstalt  
für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte  
Gartenstraße 63, 72074 Tübingen  
Postfach 2649, 72016 Tübingen  
Telefon: 07071-2010, Telefax: 07071-26934  
E-Mail: [info@bwva.de](mailto:info@bwva.de)  
Internet: <http://www.bwva.de>



### Tip: Altersvermögens- gesetz



Winrich Kuhberg,  
Geschäftsführer der Baden-  
Württembergischen Versorgungsanstalt

Die Versorgungsanstalt hat mit dem Versorgungsbrief Nr. 50 vom Juni 2001 über das Altersvermögensgesetz berichtet. Danach fördert der Staat durch Zulagen oder Steuerentlastungen den Aufbau einer zusätzlichen privaten oder betrieblichen Altersvorsorge.

Die staatliche Förderung betrifft alle Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung, nicht dagegen Angestellte im

öffentlichen Dienst, für die eine Zusatzversorgung (z. B. VBL, ZVK) besteht, sowie Beamte und Selbstständige. Dies bedeutet, daß Teilnehmer der Versorgungsanstalt, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, nach dem Altersvermögensgesetz grundsätzlich keine steuerliche Förderung für den Aufbau einer zusätzlichen privaten oder betrieblichen Altersvorsorge erhalten.

Ist allerdings der Ehegatte eines Teilnehmers in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder gehört er zum Kreis der Personen, die den Pflichtversicherten gleichgestellt worden sind, so haben beide Ehegatten einen eigenen Zulageanspruch, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen und für jeden der Ehegatten ein eigener Altersvorsorgevertrag besteht.

Beispiel:

Der Ehemann ist Teilnehmer der Versorgungsanstalt; seine Frau geht einer geringfügigen Beschäftigung (630 DM/Monat, ab 01.01.2002 : 325 EUR/Monat)

nach und verzichtet auf die Versicherungsfreiheit. Durch den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit ist die Ehefrau pflichtversichert und erfüllt damit die persönlichen Fördervoraussetzungen für die Altersvorsorgezulage. Damit steht auch dem Ehemann ein eigener Zulageanspruch zu.

Anders ist dies beim Sonderausgabenabzug. Dem in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversicherten Ehegatten steht kein eigener Sonderausgabenabzug zu. Die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge sind aber im Rahmen des Sonderausgabenabzugs bei dem in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Ehegatten begünstigt.

Ausführliche Informationen finden Sie auf den Internet - Seiten der Versorgungsanstalt im Kapitel "Informationen" unter dem Stichwort "Steuerliche Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge".

### VA-Seminare 2002

"Was bedeutet berufsständische Versorgung und was bringt Ihnen die VA?"

Termine: **Samstag, 23. Februar 2002, 9:30 Uhr in Stuttgart**  
**Samstag, 12. Oktober 2002, 9:30 Uhr in Freiburg**

Telefon: 07071-201-212, Telefax: 07071-26934



Ihr  
Versorgungswerk  
im Land

Herausgeber:  
Baden-Württembergische  
Versorgungsanstalt für Ärzte,  
Zahnärzte und Tierärzte

Verantwortlich für Text und Gestaltung:  
Dr. Hans-Henning Holfeld  
Olgastraße 14, 73779 Deizisau  
Telefon: 07153-23300  
Telefax: 07153-72972